



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Bundesamt für Justiz
Frau Emanuella Gramegna
Bundesrain 20
3003 Bern

Zug, 10. September 2013 hs

Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative 09.530 - Löschung ungerechtfertigter Zahlungsbefehle

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Juni 2013 hat uns die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates um unsere Stellungnahme ersucht bis zum 20. September 2013. Gestützt auf ein internes Mitberichtsverfahren nehmen wir diese Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

I. Allgemeine Bemerkungen

Die vorgesehenen Änderungen im SchKG, welche eine einfachere und raschere Löschung von ungerechtfertigten Betreibungen zum Ziel haben, werden von uns grundsätzlich begrüßt. Die Problematik, die für den Betriebenen aus dem mit der Betreibung verbundenen Registereintrag entsteht, insbesondere bei bestrittenen oder nicht bestehenden Forderungen, wird dadurch entschärft. Dem Schutz betroffener Personen vor nachteiligen Wirkungen im Zusammenhang mit missbräuchlichen bzw. schikanösen Betreibungen muss hierbei aber ebenfalls entscheidende Bedeutung zugemessen werden. Schikanöse Betreibungen ohne jede Grundlage einer real existierenden Forderung oder die hauptsächlich mit der Absicht verfolgt werden, die Situation eines allfälligen Schuldners oder einer allfälligen Schuldnerin im Rechts- und Geschäftsverkehr zu erschweren, dürften zwar im Einklang mit den Ausführungen der Kommission nicht Gegenstand alltäglicher Geschäfte der Betreibungsämter sein, aber infolge der mangelhaften, aufwändigen und mit erheblichen Prozessrisiken behafteten Abwehrmöglichkeiten eines Schuldners oder einer Schuldnerin dennoch mit nicht unbedeutender Häufigkeit vorkommen. Selbst wenn aber die Gründe für ungerechtfertigte Betreibungen nicht in der Bösartigkeit der Betreibenden liegen, so führt die geltende Gesetzeslage für die Betriebenen im Geschäftsverkehr in beachtenswert zahlreichen Fällen zu stossenden Ergebnissen. Inkassofirmen beispielsweise leiten Jahr für Jahr für tausende von Debitorenausständen ihrer Klienten und Klientinnen Betreibungen ein. Um Unkosten zu vermeiden werden aber die zugehörigen Personen-daten aus den Kundendatenbanken nicht geprüft. Dies führt dazu, dass unbescholtene

Betroffene durch die darin enthaltenen Fehler, wie etwa Verwechslungen, unbesehen die nachteiligen Folgen von Betreibungen zu gewärtigen haben. Ebenso verhält es sich mit den in der Praxis täglich vorkommenden Betreibungen, die primär mit dem Ziel der Verjährungsunterbrechung einer Forderung eingeleitet werden. Stellt sich heraus, dass die Forderung gar nicht besteht, so bleibt der im Geschäftsverkehr zahlreiche unangenehme Folgen zeitigende Betreibungsregistereintrag am Betriebenen dennoch haften, obwohl er keinerlei Verhaltenspflichten, die der im schweizerischen Zivilrecht omnipräsente Grundsatz von Treu und Glauben gebietet, verletzt hat. Dieser durch nichts zu rechtfertigenden rechtlichen und tatsächlichen Benachteiligung von nota bene unbescholtene Bürgern und Bürgerinnen muss ein Riegel vorgeschoßen werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen erreichen dieses Ziel aber nur teilweise. Aus diesem Grund stellen wir folgende Anträge.

II. Anträge

1. Art. 8b sei wie folgt zu ändern:

Art. 8b 3. Ausschluss des Einsichtsrechts

¹ Auf Antrag des Betriebenen gibt das Betreibungsamt Dritten von einer gegen ihn laufenden Betreibung, gegen die er Rechtsvorschlag erhoben hat, vorläufig keine Kenntnis. Vorbehalten bleiben Abs. 2 und 3.

² Die Betreibung wird Dritten zur Kenntnis gebracht, wenn im Zeitpunkt des Auskunftsgesuchs:
a.....
b.....
c.....

2. In Art. 8b Abs. 2 lit. a sei die Dauer von sechs Monaten vor Einleitung der Betreibung auf drei Monate zu verkürzen.

3. In Art. 8b Abs. 2 lit. b sei die Dauer von sechs Monaten auf drei Monate zu verkürzen.

4. Art. 8b Abs. 2 sei wie folgt zu ergänzen:

d. Wird eine Betreibung nicht innerhalb eines Jahres fortgesetzt, so wird sie Dritten nicht mehr zur Kenntnis gegeben.

5. Art. 85a sei wie folgt zu ergänzen:

² Auf die Erhebung eines Kostenvorschusses im Sinne von Art. 98 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 wird im Fall offensichtlichen Rechtsmissbrauchs verzichtet.

III. Begründung

Zum Antrag 1

Die vom Bund vorgeschlagene Fassung von Art. 8b SchKG weist hinsichtlich Verständlichkeit und Übersichtlichkeit diverse Mängel auf. Für die rechtsanwendenden Betreibungsämter dürfte die oben genannte Version eine einfachere und klarere Handhabung des Gesetzes zur Folge haben.

Zum Antrag 2

Dem Erfordernis eines quantitativen Elementes, um ein systematisches Vorgehen gegen jede eingeleitete Betreibung und dem damit einhergehenden ungerechtfertigten Beschaffen eines leeren Registerauszuges zu verhindern, ist beizupflichten. Betriebene, die tatsächlich ihren Zahlungspflichten regelmässig nicht nachkommen, dürfen den Rechtsschutz vor der nachteiligen Wirkung von ungerechtfertigten Betreibungen nicht zu ihrem eigenen wirtschaftlichen Fortkommen missbrauchen können. Die Schranke von durch mindestens zwei weitere Gläubiger oder Gläubigerinnen eingeleiteten Betreibungen seit Einleitung der strittigen Betreibung und innerhalb von ganzen sechs Monaten zuvor erscheint zur Erreichung dieses Ziels jedoch zu niedrig. Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Problematik der systematischen Betreibung durch Inkassofirmen oder zwecks Unterbrechung von Verjährungsfristen erhellt, dass sich täglich in der Geschäftswelt bewegende und insbesondere unternehmerisch tätige Personen oder Gesellschaften unter Umständen regelmässig mit einer gewissen Anzahl unnötiger oder gar ungerechtfertigter Betreibungen konfrontiert sehen. Diese kann innerhalb von sechs Monaten die vorgesehene Schranke rasch erreichen, ohne dass dies auf eine unzureichende Zahlungsmoral hinweisen würde. Es rechtfertigt sich deshalb, die Schranke in zeitlicher Hinsicht auf drei Monate zu verkürzen, innerhalb derer eingeleitete Betreibungen von weiteren Gläubigern ein stichhaltigeres Indiz dafür bieten, dass die allenfalls strittigen Betreibungen eine ausreichende Grundlage aufweisen.

Zum Antrag 3

Aus den gleichen Gründen wie unter Ziff. 2 dargelegt, erscheint die zeitliche Schranke von sechs Monaten vor Einleitung der Betreibung, innerhalb derer eine weitere Betreibung fortgesetzt sein muss, als zu lang. Wird in dieser beträchtlichen Zeit auch nur eine Betreibung fortge-

setzt, erscheint dies als wenig griffige Grundlage für die Annahme, dass eine aktuelle strittige Betreibung rechtmässig erfolgt sein muss.

Zum Antrag 4

Die Konsequenzen der Tatsache, dass der Bestand einer Forderung und damit die Rechtfertigung einer Betreibung im aussergerichtlichen Verfahren auf Stufe des Betreibungsamtes nicht geprüft werden kann, würden dadurch entschärft und der Schutz von Betroffenen vor ungerechtfertigten Betreibungen würden durch diese Ergänzung verstärkt. Werden Betreibungen nicht innert bestimmter Frist fortgesetzt, so unterliegen sie der gesetzlichen Vermutung des fehlenden Rechtsschutzinteresses und werden somit statthaftweise im Betreibungsregister nicht mehr angezeigt. Wird eine Betreibung innerhalb der zur Einleitung weiterer betreibungsrechtlicher Schritte mehr als ausreichenden Frist von einem Jahr nicht fortgesetzt, so darf diese Passivität des Betreibenden mit Fug und Recht mit der Annahme verknüpft werden, dass dessen geltend gemachte Forderung auf keiner ausreichenden Grundlage basiert und ein Eintrag im Betreibungsregister folglich nicht verhältnismässig ist.

Insbesondere Betroffene von missbräuchlichen oder schikanösen Betreibungen, welche erfahrungsgemäss infolge der fehlenden Durchsetzungsmöglichkeiten nach Erhebung des Rechtsvorschlages nicht weiter verfolgt werden, würden auf diese Weise wirksamen Rechtsschutz erfahren, ohne dafür zu allem Übel auch noch zeitliche und finanzielle Aufwendungen gewärtigen zu müssen.

Zum Antrag 5

Im Sinne der Waffengleichheit unter den Verfahrensbeteiligten gebietet es sich, einen Betriebenen, der sich gegen eine offensichtlich rechtsmissbräuchlich eingeleitete Betreibung zur Wehr setzen will, von der Pflicht zur Leistung eines Kostenvorschusses zu befreien. Zu bedenken ist hierbei Umstand, dass sich der Betreibende selbst bei einer ungerechtfertigten Betreibung hinsichtlich der finanziellen Aufwendungen schlimmstenfalls mit den nach Art. 68 SchKG von ihm vorzuschiessenden Betreibungskosten konfrontiert sehen muss, welche gemäss Art. 16 Abs. 1 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. September 1996 (GebV SchKG; SR 281.35) in keinem Fall den Betrag von CHF 400.-- übersteigen. Der Betriebene hingegen kann und wird, wenn er sich mit einer negativen Feststellungsklage zur Wehr setzen will, nach geltendem Recht vom Gericht zur Leistung eines Kostenvorschusses verpflichtet, der sich gemäss Art. 98 ZPO an der Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten orientiert. Am Beispiel von § 11 der Verordnung über die Kosten in der Zivil- und Strafrechtspflege des Kantons Zug vom 15. Dezember 2011 (Kostenverordnung Obergericht, KoV OG; BGS 161.7) aufgezeigt, kann sich ein solcher Vorschuss selbst bei strittigen oder gar haltlosen Forderungen im Fall eines hohen Streitwertes schnell auf mehrere 10'000.-- belaufen. Für den ungerechtfertigt Betriebenen werden solche Summen häufig unüberwindbare Hürden auf seinem Weg zum Rechtsschutz darstellen, während der Betreibende,

der für dessen Situation durch Einleitung der Betreibung verantwortlich ist, einen verglichen damit geradezu symbolisch tiefen Betrag in Rechnung gestellt erhält.

Dieser gesetzliche Missstand kann ausgehend vom Grundsatz der Waffengleichheit nicht länger hingenommen werden. Wer ungerechtfertigt betrieben wird, muss sich unter Aufwendung vergleichbarer Mittel dagegen zur Wehr setzen können, wie sie der Betreibende zur Einleitung des Betreibungsverfahrens leisten und riskieren musste. Um aber demgegenüber einem tatsächlich und notorisch Zahlungsunwilligen bzw. -fähigen nicht die Verzögerung des Verfahrens und die Überbindung des Prozessrisikos auf den zu Recht Betreibenden durch systematische Einreichung einer negativen Feststellungsklage zu ermöglichen, ist der Verzicht auf den Kostenvorschuss an das Erfordernis des offensichtlichen Rechtsmissbrauchs einer Betreibung zu knüpfen. Ansonsten wäre wiederum die Waffengleichheit zugunsten von begründet betriebenen Personen verschoben.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zug, 10. September 2013

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Obergericht
- Sicherheitsdirektion